



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 22. Oktober 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass kantonale Steuer und direkte Bundessteuer pro 2009 (Steuererlass § 201 StG, Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin stellte am 22. Juli 2011 sowie am 28. Oktober 2011 ein Gesuch um Steuererlass. Auf das erste Gesuch trat die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 22. Juli 2011 nicht ein, da dieses erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls am 11. Juli 2011 eingereicht worden sei. Ebenso wenig trat die Steuerverwaltung mit Entscheid vom 31. Oktober 2011 auf das zweite Erlassgesuch ein, wobei sie im Wesentlichen auf den Erlassentscheid vom 22. Juli 2011 verwies. Das Schreiben wurde mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Gegen den Entscheid vom 31. Oktober 2011 erhob die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin am 28. November 2011 Einsprache und beantragte, es seien ihr die kantonalen Steuern sowie die direkte Bundessteuer pro 2009 im Betrag von CHF 12'217.15 respektive CHF 1'175.70 zu erlassen. Am 6. Januar 2012 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein, da diese verspätet erfolgt sei. Anfechtungsobjekt sei der Erlassentscheid vom 22. Juli 2011 und nicht das Schreiben vom 31. Oktober 2011 gewesen.

Dagegen erhob die Pflichtige am 9. Februar 2012 Rekurs bei der Steuerrekurskommission, welcher mit Präsidialentscheid vom 24. September 2012 gutgeheissen und zur materiellen Beurteilung an die Steuerverwaltung zurückgewiesen wurde.

- B. Die Steuerverwaltung wies die zurückgewiesene Angelegenheit mit Entscheid vom 26. Oktober 2012 ab. Die Erlassgesuche vom 22. Juli 2011 sowie vom 28. Oktober 2011 seien erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht worden und somit verspätet erfolgt. Denn auf Erlassgesuche, welche nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, tritt die Steuerverwaltung nicht ein (§ 146 Abs. 4 StV).
- C. Dagegen richtet sich der am 26. November 2012 erhobene Rekurs bzw. die Beschwerde. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin hält an ihrem Gesuch um Steuererlass fest. In ihrer Vernehmlassung vom 14. März 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Oktober 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 26. November 2012 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Oktober 2012 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 26. November 2012 (Datum des Poststempels: 26. November 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Oktober 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern sowie der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung der Rekurrentin bzw. der Beschwerdeführerin zu Recht keinen Steuererlass gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern,

der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin macht geltend, ihr sei von der Steuerverwaltung mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 eine erneute Einsprachefrist gewährt

worden. Von dieser habe sie fristgerecht Gebrauch gemacht. Allerdings tritt die Steuerverwaltung gemäss § 146 Abs. 4 Steuerverordnung sowie Art. 13 Erlassverordnung auf Erlassgesuche, welche nach der Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht ein. Der Rekurrentin und Beschwerdeführerin wurde am 11. Juli 2011 ein Zahlungsbefehl über die ausstehenden Steuerbeträge 2009 zugestellt. Ihre beiden Erlassgesuche datieren jedoch vom 22. Juli 2011, bzw. 31. Oktober 2011 und wurden erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht. Das Vorgehen der Steuerverwaltung ist nicht zu beanstanden. Der Rekurs sowie die Beschwerde erweisen sich als offensichtlich unbegründet und sind somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrentin bzw. die Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. der Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.